

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 9 b)

Vorlage Nr. 164/2022

Sitzung des Gemeinderates

am 20.09.2022

-öffentlich-



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt

74361 Güglingen

Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht

Sandra Kohler (Di. und Do. vorm.
Mittwoch ganztags)

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Sandra.Kohler

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E909

Unser Zeichen 11/902.41/Ko

Datum 12.08.2022

Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 19.07.2022 die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse über die Wirtschaftspläne wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen

- im Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke mit 2.760.500 €

- im Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Herzogskelter mit 26.000 €

werden nach § 87 Abs. 2 GemO mit nachfolgenden Anmerkungen unter Nr. 2 genehmigt.

Die festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite

- im Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke mit 750.000 €

- im Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Herzogskelter mit 400.000 €

werden nach § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthalten die Feststellungsbeschlüsse nicht.

Anmerkungen zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke:

1. Die Jahresabschlüsse 2017 – 2020 der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter sind zwingend zeitnah zu erstellen. Das Landratsamt weist darauf hin, dass die fehlenden Jahresabschlüsse der Jahre 2017 – 2020 zur Versagung der Ge-

setzungsmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse über die Wirtschaftspläne führen können.

2. Eine Kreditaufnahme ist ausschließlich für die veranschlagten Investitionsmaßnahmen und den Ausgleich von Finanzierungsmittelfehlbeträgen, die nicht aus Verlusten resultieren, zulässig.
Zudem erfolgt die Genehmigung der Kreditaufnahme beim Eigenbetrieb Stadtwerke unter der Maßgabe, dass von dem im Wirtschaftsplan 2021 veranschlagten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen kein Gebrauch gemacht wird.
3. Nach der vorliegenden Planung entsteht bei den Stadtwerken im Erfolgsplan für das Jahr 2022 ein Jahresverlust von 115.000 €, der im Vermögensplan zu einem entsprechenden Finanzierungsbedarf führt.
Im Jahr 2022 planen die Stadtwerke den Ausgleich von Finanzierungsfehlbeträgen aus Vorjahren. Nach den dem Landratsamt vorliegenden Unterlagen enthalten diese Finanzierungsfehlbeträge hohe Verluste aus den Vorjahren, insbesondere aus der Wasserversorgung und der Nahwärmeversorgung.
Das Landratsamt weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass Verluste nicht über Kreditaufnahmen ausgeglichen werden dürfen (§ 87 GemO i. V. m. § 12 EigBG). Vor der Aufnahme des geplanten Kredits ist festzustellen, wie hoch der Anteil der Verluste am Finanzierungsfehlbetrag aus den Vorjahren ist.
4. In der mittelfristigen Finanzplanung ist kein Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren eingestellt. Die Verluste des Eigenbetriebs sind vorrangig im Bereich Wasserversorgung durch Gebühreneinnahmen (§ 78 GemO i.V.m. § 14 KAG) und im Bereich Nahwärme durch höhere Entgelte auszugleichen. Die Stadt hat die Gebühren der Wasserversorgung und die Entgelte der Nahwärmeversorgung zum 01.01.2023 unter Berücksichtigung der Verluste der Vorjahre zu kalkulieren. Im Hinblick auf die hohen Verluste wird der Stadt dringend empfohlen, die Gebühren und Entgelte zum 01.01.2023 auf Grundlage der Gebührekalkulationen mind. kostendeckend festzusetzen.

Soweit ein Ausgleich der Verluste durch Gebühren und Entgelte nicht erfolgt bzw. aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr möglich sein sollte, ist der Ausgleich aus dem Kämmereihaushalt vorzunehmen.

Dieser Erlass ist dem Gemeinderat bekannt zu geben (§ 43 Abs. 5 GemO). Der Nachweis hierüber ist dem Landratsamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Mai
Erster Landesbeamter